

Satzung

der Fachschaft Physik vom 27.04.2017

Inhaltsverzeichnis

A Die Fachschaft Physik	3
Artikel 1 Mitglieder	3
Artikel 2 Aufgaben	3
Artikel 3 Organe	4
B Die Fachschafts-Vollversammlung	4
Artikel 1 Mitglieder	4
Artikel 2 Aufgaben	4
Artikel 3 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	5
Artikel 4 Einberufung	5
Artikel 5 Versammlungsleitung, Tagesordnung	5
Artikel 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	6
Artikel 7 Anträge zur Geschäftsordnung	6
Artikel 8 Protokoll	6
C Der Fachschaftsrat	7
Artikel 1 Mitglieder	7
Artikel 2 Aufgaben	7
Artikel 3 Verantwortlichkeit	7
Artikel 4 Wahlen, Amtszeit	7
Artikel 5 Abwahl, Rücktritt	8
Artikel 6 Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherin	8
Artikel 7 Finanzreferenten, Kassenprüfer	9
Artikel 8 Kassenwart/Kassenwartin	9
Artikel 9 Öffentlichkeitsbeauftragte*r	9
Artikel 10 FSRK-Delegierte/FSRK-Deligierte	10
Artikel 11 Lehramtsbeauftragte/Lehramtsbeauftragter	10
Artikel 12 Medizinphysikbeauftragte/Medizinphysikbeauftragter	10
Artikel 13 Veranstaltungsbeauftragte/Veranstaltungsbeauftragter	10
Artikel 14 Fachschaftsrats-Sitzung	11
Artikel 15 Beschlussfähigkeit	11
D Gremienvertreter	11
Artikel 1 Wahl	11
Artikel 2 Berichtspflicht	12
Artikel 3 Erstmalige FSR-Wahl	12
Artikel 4 Inkrafttreten	12
Artikel 5 Änderungen, Außerkrafttreten	12
E Verwendete Abkürzungen	12

Praäambel

Als Teil der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Physik gemäß §31 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund und §14 der Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die vorliegende Satzung.

Diese Satzung soll dazu dienen, in unklaren Fällen Rechtssicherheit und Eindeutigkeit im Handeln zu garantieren. Sie soll nicht durch übermäßige Bürokratie die Arbeit der Fachschaft und damit in letzter Konsequenz das Studium ihrer Mitglieder erschweren. Diese Grundsätze sollten bei der Auslegung dieser Satzung beachtet und im Zweifelsfall der gesunde Menschenverstand angewandt werden.

A. Die Fachschaft Physik

Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Physik (FS Physik) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich

- bei ihrer Einschreibung
- oder bei der Rückmeldung unter formgerechter Mitteilung an die zuständigen Einrichtungen

der Technischen Universität Dortmund für die Mitgliedschaft in der FS Physik entschieden haben.

Artikel 2. Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Physik nimmt in erster Linie die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS Physik
 - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät und
 - der verfassten Studierendenschaft,
 - tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund.

- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2) arbeitet die FS Physik mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

Artikel 3. Organe

- (1) Die Organe der FS Physik sind:
- die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
 - der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Physik (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschafts-Vollversammlung

Artikel 1. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS Physik hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende mit dem Nebenfach Physik und Studierende des Lehramts, die Physik als ein Fach gewählt haben, müssen bei der Immatrikulation die Fachschaft angeben, in der sie stimmberechtigt sein möchten.

Artikel 2. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Physik.
- (2) Die FVV hat folgende besonderen Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Physik wahrgenommen werden können: Die FVV
- (a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Art. 30, 31),
 - (b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Art. 15, 16),
 - (c) entlastet die Mitglieder des FSR der FS Physik,
 - (d) erteilt Weisungen an den FSR und an die Gremienvertreter/Gremienvertreterinnen,
 - (e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

Artikel 3. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

Artikel 4. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
 - (a) auf Beschluss des FSR,
 - (b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS Physik im Fakultätsrat,
 - (c) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern der FS Physik, wobei diese aus mindestens drei unterschiedlichen Fachsemestern sein müssen.
 - (d) auf Beschluss einer FVV. In den Fällen (b) und (c) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und außer in den Fällen (b) bis (d) von (2) den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR“ enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen.

Artikel 5. Versammlungsleitung, Tagesordnung

- (1) Die FVV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung die Versammlungsleitung (Leiter und Co-Leiter) und einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen (a) und (b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Art. 7 (3)) enthalten war.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen (b) und (c) oder der Punkt Verschiedenes.

Artikel 6. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn 5%, aber mindestens 20 Mitglieder der FS Physik anwesend sind.
- (2) Ist die FVV nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche FVV zu einem anderen Termin einberufen werden, bei der über ausstehende TOPs ohne Rücksicht auf Art. 9 (1) und 7 (4) abgestimmt wird.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.

Artikel 7. Anträge zur Geschäftsordnung

Die FVV kann sich nach der Festlegung der endgültigen Tagesordnung eine Geschäftsordnung (GO) geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-StuPa) der Technischen Universität Dortmund sinngemäß.

Wird die GO-StuPa übernommen, gelten grundsätzlich folgende, eventuell abweichenden Regeln:

- Jedes stimmberechtigte Mitglied der FVV ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) zu stellen. Zur Kenntlichmachung eines GO-Antrags kann man ein zur Wortmeldung abweichendes Handzeichen, etwa das Heben beider Hände, geben.
- Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach dem aktuellen Wortbeitrag behandelt. Längere Wortbeiträge können durch die Sitzungsleitung zu diesem Zweck unterbrochen werden. Eine Unterbrechung von Wahlen und Abstimmungen durch GO-Anträge ist nicht möglich.
- Es sind die GO-Anträge der GO-StuPa zugelassen.
- Der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung kann, muss aber nicht, als GO-Antrag formuliert werden.
- Der GO-Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zugelassen. Dabei kann jedoch nur nachträglich die Beschlussfähigkeit, nicht jedoch die Nichtbeschlussfähigkeit, festgestellt werden.

Artikel 8. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- die Namen der Versammlungsleitung und des Protokollanten/der Protokollantin,

- eine Liste mit den Namen und Unterschriften aller stimmberechtigter Teilnehmer der FVV
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten/Kandidatinnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

Artikel 1. Mitglieder

- (1) Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt wird.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 6, maximal aber 30 Mitgliedern.

Artikel 2. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FS Physik; er führt die Geschäfte der FS Physik, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig Mitglieder der FS Physik in allen Fragen zu beraten.

Artikel 3. Verantwortlichkeit

- (1) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (2) Der FSR ist der FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

Artikel 4. Wahlen, Amtszeit

- (1) Der FSR wird von der FVV jährlich neu gewählt. Die Amtszeit des neuen FSR beginnt generell zum Ersten des Folgemonats nach der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit des alten FSR endet am vorangehenden Tag.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Physik gewählt werden. Jeder Kandidat/jede Kandidatin muss auf der Wahl-FVV anwesend sein.

- (3) Vor der Wahl werden die Kandidaten/-innen vorgestellt. Anschließend findet eine Befragung
- (4) der Kandidaten und Kandidatinnen durch die FVV statt.
- (5) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden durch Vorschläge von Mitgliedern der FVV für ein bestimmtes Amt aus der Mitte der FVV benannt.
- (6) über die Kandidaten/-innen wird durch Einzelwahl abgestimmt.
- (7) Als gewählt gelten die Kandidaten und Kandidatinnen, die eine einfache Mehrheit erhalten und die Wahl annehmen. Wenn zwei oder mehr Kandidaten/-innen gleichviele Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl, bei der die Kandidaten/-innen mit gleichvielen Stimmen gegeneinander antreten.
- (8) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 6, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (9) FSR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.

Artikel 5. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit zum Ersten des Folgemonats. Art. 15 (8) ist auch in diesen Fällen gültig.
- (4) Falls ein FSR-Mitglied zurücktritt oder abgewählt wird, so übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben im FSR bis zur nächsten FVV.

Artikel 6. Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherin

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin und eine Stellvertretung.
- (2) Sie vertreten die Fachschaft und den FSR.
- (3) Sie erhalten Kontozugriff auf das Konto der FS Physik.

Artikel 7. Finanzreferenten, Kassenprüfer

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin und eine Stellvertretung.
- (2) Sie verwalten die Finanzen der FS Physik. Dazu erhalten die Finanzreferenten Lesozugriff auf das Konto der FS Physik.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legen sie der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Die FVV wählt jährlich mindestens 2 Kassenprüfer oder -prüferinnen, die die Arbeit der Finanzreferenten prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- (5) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber Mitglieder der FS Physik sein.

Artikel 8. Kassenwart/Kassenwartin

Die FVV wählt aus ihrer Mitte einen Kassenwart oder eine Kassenwartin. Der/Die Kassenwart*in

- (1) verwaltet die Kassen der FS Physik. Dazu erhalten sie Kontozugriff auf das Konto der FS Physik
- (2) tätigt Auszahlungen und Einzahlungen, welche vorher von einem Fachschaftssprecher*in bestätigt werden müssen.
- (3) führt die von den Finanzreferenten bestimmten Auszahlungen durch.
- (4) führt einmal im Monat eine Kassenbestandsaufnahme durch und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FsR sowie den Finanzreferent*innen zur Kenntnis zu geben.
- (5) erstellt spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Kassenbestandsaufnahme und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FsR sowie den Finanzreferent*innen zur Kenntnis zu geben.

Artikel 9. Öffentlichkeitsbeauftragte*r

Die FVV wählt aus ihrer Mitte einen Öffentlichkeitsbeauftragten oder eine Öffentlichkeitsbeauftragte. Der/Die Öffentlichkeitsbeauftragte*r

- (1) verwaltet den öffentlichen Auftritt der FS Physik. Darunter fallen die Social-Media-Seiten der FS Physik, sowie der E-Mail-Verteiler und die Website der FS Physik.

Artikel 10. FSRK-Delegierte/FSRK-Deligerter

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten/eine Delegierte und eine Stellvertretung für die Fachschaftsratekonferenz (FSRK).
- (2) Der/die FSRK-Delegierte und der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten die Interessen der Fachschaft und des FSR in der FSRK. Im Bedarfsfall kann diese Aufgabe auch von anderen Mitgliedern des FSR übernommen werden.

Artikel 11. Lehramtsbeauftragte/Lehramtsbeauftragter

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Lehramtsbeauftragte oder einen Lehramtsbeauftragten und eine Stellvertretung.
- (2) Die Lehramtsbeauftragten müssen Mitglieder der FS Physik und Studierende des Lehramts sein.
- (3) Die Lehramtsbeauftragten vertreten neben den Interessen der Fachschaft und des FSR insbesondere die Interessen der Studierenden des Lehramtes, die Physik als ein Fach gewählt haben.
- (4) Beide wirken zusätzlich beratend für alle Studierenden oder Studieninteressierten des Lehramts der Physik und unterstützen und beraten die übrigen Fachschafts- und Fachschaftsratsmitglieder, um diese ggfs. auch für diese Tätigkeit zu qualifizieren.

Artikel 12. Medizinphysikbeauftragte/Medizinphysikbeauftragter

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Medizinphysikbeauftragte oder einen Medizinphysikbeauftragten und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Medizinphysikbeauftragte muss Mitglied der Fachschaft Physik und Studierender des Studienganges Medizinphysik sein.
- (3) Die Medizinphysikbeauftragten vertreten neben den Interessen der Fachschaft und des FSR insbesondere die Interessen der Studierenden des Studienganges Medizinphysik.
- (4) Beide wirken zusätzlich beratend für alle Studierenden oder Studieninteressierten des Studienganges Medizinphysik und unterstützen und beraten die übrigen Fachschafts- und Fachschaftsratsmitglieder.

Artikel 13. Veranstaltungsbeauftragte/Veranstaltungsbeauftragter

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Veranstaltungsbeauftragte oder einen Veranstaltungsbeauftragten und eine Stellvertretung.

- (2) Die Veranstaltungsbeauftragten sind für die Organisation und den Ablauf von Veranstaltungen und Feiern verantwortlich. Die zu diesem Zweck vom FSR eingesetzten Arbeitsgruppen finden ihnen direkte Ansprechpartner. Ebenfalls koordinieren sie die Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung und ihren Dezentern sofern dies für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen notwendig erscheint.

Artikel 14. Fachschaftsrats-Sitzung

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterschreiben.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen in einer FSR-Sitzung gehindert sein, so hat er/sie das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 15. Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber vier, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- (3) Soweit (2) nicht berührt wurde, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

D. Gremienvertreter

Artikel 25. Definition der Gremienvertreter In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: die Vertreter der FS Physik in den Gremien der Fakultät Physik, Gremien anderer Fachbereiche, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

Artikel 1. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren: Wird die Stelle eines/einer GV frei, so soll sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben werden. Der FSR schlägt den studentischen Fakultätsrats-Mitgliedern die Kandidaten/Kandidatinnen vor, sofern die Wahl durch den Fakultätsrat erfolgt.

Artikel 2. Berichtspflicht

- (1) Die FVV oder der FSR kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht vorzulegen. Dieser besteht aus einem Arbeitsbericht und Vorschlägen für die weitere Arbeit.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR-Sitzungen hilfreich.

E. übergangs- und Schlussbestimmungen Artikel 28. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Physik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

Artikel 3. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

Artikel 4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt jede alte Satzung der FS Physik außer Kraft.

Artikel 5. Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

E. Verwendete Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
FS	Physik Fachschaft Physik
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschafts-Vollversammlung
GO	Geschäftsordnung
GO-Antrag	Antrag zur Geschäftsordnung
GO-StuPa	Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes
GV	Gremienvertreter
TO	Tagesordnung